

STATUTEN

der

SCHAUSPIELHAUS ZÜRICH AG

I. Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

1 Unter der Firma SCHAUSPIELHAUS ZÜRICH AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

2 Die SCHAUSPIELHAUS ZÜRICH AG (nachstehend: Gesellschaft) ist eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung ohne Erwerbszweck.

Art. 2

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Zweck der Gesellschaft

Art. 3

1 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Schauspieltheaters in Zürich. Sie verfolgt eine kulturelle Zielsetzung, die auch im öffentlichen Interesse liegt. Ihre Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert

2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Verfolgung des Gesellschaftszweckes dienen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes Grundstücke erwerben, mieten oder pachten, überbauen, vermieten oder verpachten und auch wieder veräussern.

3 Die Gesellschaft kann sich an Unternehmungen ähnlicher Art. beteiligen oder mit anderen kulturellen Institutionen vor allem im Gebiet von Stadt und Kanton Zürich zusammenarbeiten.

III. Aktienkapital und Übertragung von Aktien

Art. 4

1 Das Aktienkapital beträgt Fr. 1'500'000.– eingeteilt in 3'000 voll einbezahlte Namenaktien zu Fr. 500.–. Die Eigentümer der Namenaktien werden in ein Aktienbuch eingetragen.

2 Die Namenaktien sind für Gemeinwesen, juristische Personen oder Privatpersonen bestimmt, die sich für den Betrieb eines Schauspieltheaters in Zürich einsetzen oder in anderer Weise mit der Gesellschaft und ihrer kulturellen Zielsetzung verbunden sind.

3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum Ende des Jahres 2003 das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 750'000.– durch Ausgabe von höchstens 1'500 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 500.– zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag und die Art. der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 bis der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt das Ziel einer verbreiterten Verankerung im Publikum und die Gewinnung neuer Aktionärskreise, welche den kulturellen Gesellschaftszweck unterstützen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Art. 4 bis

1 Die Übertragung von Namenaktien an einen neuen Eigentümer bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

2 Als wichtiger Grund für die Ablehnung eines Gesuches um Übertragung gilt eine Beeinträchtigung der Zusammensetzung des Aktionärskreises gemäss Art. 4 Abs. 2. Gegebenenfalls ist Art. 685 b Abs. 4 OR zu beachten.

3 Vorbehalten bleibt die Ablehnung eines Gesuches um Übertragung in Verbindung mit dem Angebot, die Aktien zu ihrem wirklichen Wert durch die Gesellschaft zu übernehmen, sei es auf eigene Rechnung, sei es auf Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter.

IV. Organisation

A. Die Generalversammlung

Art. 5

1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

2 Der Generalversammlung stehen insbesondere die unübertragbaren Befugnisse gemäss Art. 698 Abs. 2 OR zu.

3 In den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen ausserdem folgende Geschäfte:

- a) die allfällige Übertragung der Liquidation an andere Personen als die Verwaltung;
- b) die Beschlussfassung in allen jenen Angelegenheiten, welche der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren ihr vorlegen.

Art. 6

1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und nach erklärter Liquidation eventuell durch die Liquidatoren einberufen. Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Art. 7

1 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt in der für Mitteilungen an die Aktionäre vorgesehenen Form und spätestens zwanzig Tage in Voraus.

2 In der Einladung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates sowie allenfalls von Aktionären bekannt zu geben.

Art. 8

1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates oder bei Verhinderung ein durch die Versammlung ernanntes anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

2 Ausserdem wählt die Generalversammlung einen Protokollführer oder eine Protokollführerin sowie einen oder mehrere Stimmzähler, die jedoch nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein dürfen.

3 Das Protokoll, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten hat, ist von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und gilt durch diese Unterzeichnung als genehmigt.

Art. 9

1 Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus, wobei die Eintragung im Aktienbuch massgebend ist. Jede Aktie hat eine Stimme.

2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär oder einen Familienangehörigen vertreten lassen. Der Aktionär hat die Person, die ihn vertritt, schriftlich zu bevollmächtigen.

3 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendwelcher Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4 Wenn Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet bei Beschlüssen der Präsident bzw. die Präsidentin. bei Wahlen das Los.

5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Aktionär, der mindestens ein Zehntel des Aktienkapitals vertritt, geheime Durchführung verlangt.

Art. 10

1 Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

2 Beschlüsse über folgende Geschäfte kommen nur rechtsgültig zustande, wenn die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erreicht wird:

- a) Änderung der Statuten
- b) Auflösung der Gesellschaft

3 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Anforderungen (Art. 704 OR) für bestimmte Beschlüsse wie die Änderung des Gesellschaftszweckes und die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 11

1 Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern.

2 Der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich wird das Recht eingeräumt, gestützt auf Art. 762 OR je zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die Stadt Zürich ordnet zudem gestützt auf Art. 762 OR eine Vertreterin oder einen Vertreter ab. Die oder der vom Personal der Schauspielhaus Zürich AG bezeichnet wird. Über die Bezeichnung des Personalvertreters kann der Verwaltungsrat ein Reglement erlassen.

3 Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt.

4 Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Erreicht ein Verwaltungsratsmitglied das 70. Altersjahr, so endet seine Amtsdauer am Tag der darauf folgenden Generalversammlung.

Art. 12

1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin. Ferner ernennt er eine Sekretärin oder einen Sekretär.

2 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Bereichs-Ausschüsse bestellen.

3 Der Verwaltungsrat wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

4 Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

5 Zirkularbeschlüsse können zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen und dem Verwaltungsrat an der nächsten Sitzung formell zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13

1 Ein vom Verwaltungsrat aufgestelltes Organisationsreglement bestimmt, wie die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft unter die Mitglieder des Verwaltungsrates zu verteilen ist. Der Verwaltungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Geschäftsführung, oder einzelne Zweige derselben, und die Vertretung der Gesellschaft nach aus-

sen an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren), zu übertragen.

2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Art. und Form der Firmazeichnung.

Art. 14

1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat nimmt die Verantwortung für den Aufgabenbereich wahr, den ihm das Gesetz (Art. 716a Abs. 1 OR) als unübertragbar und unentziehbar zuweist.

3 Der Verwaltungsrat bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Art. 15

Der Verwaltungsrat bestimmt die Honorare des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des bzw. der Delegierten. Er setzt ferner die Entschädigungen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates für die Teilnahme an Sitzungen fest. Die durch die Tätigkeit für die Gesellschaft verursachten direkten Auslagen werden vergütet.

C. Revisionsstelle

Art. 16

1 Die Generalversammlung hat als Revisionsstelle mit einer Amtsdauer von einem Jahr eine fachkundige Handelsgesellschaft zu wählen, die den gesetzlichen Anforderungen an die besondere Befähigung nach Art. 727b OR genügt. Die Revisionsstelle ist berechtigt, die Revisionsstellen der Subventionsgeber (Stadt Zürich und Kanton Zürich) zu orientieren und sich mit ihnen über besondere Revisionen abzusprechen.

2 Die Revisionsstelle hat die in Art. 728 ff. OR für die ordentliche Revision umschriebenen Rechte und Pflichten. Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, die Bücher einzusehen und den Kassabestand festzustellen.

3 Die Festsetzung der Entschädigung der Revisionsstelle ist Sache des Verwaltungsrates.

V. Geschäftsjahr und Berichterstattung

Art. 17

1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

3 Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 662a ff. OR).

4 Der Jahresbericht orientiert über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.

Art. 18

1 Vom Jahresgewinn ist mindestens ein Zwanzigstel einer allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

2 Die Ausschüttung einer Dividende ist ausgeschlossen.

VI. Mitteilungen an die Gesellschaft

Art. 19

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, als offiziellem Publikationsorgan der Gesellschaft, oder durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 20

1 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung im Sinne von Art. 10 der Statuten. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

2 Bei Auflösung der Gesellschaft ist das nach Tilgung der Schulden und Rückzahlung des Aktienkapitals allfällig noch vorhandene Vermögen der Stadt Zürich zuzuwenden.

Zürich, 30. Januar 2013

Der Vorsitzende und
Präsident des Verwaltungsrates



Bruno Bonati

Der Protokollführer



Dr. Paul Baumann

Notariat Hottingen-Zürich

Roman Sandmayr, Notar-Stellv.